

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00041

vom 31. Oktober 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00041

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00041 du 31 octobre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00041 del 31 ottobre 2022

Erwägungen

E. 6

.1

Anders verhält es sich mit der Rückforderung von Beihilfe von Fr. 4'242.-- gemäss der Verfügung vom 30. Juni 2020 (Urk. 8/609/1) . Dazu macht der Beschwerdeführer

(Urk. 1 S. 2) zu Recht geltend , dass die Beschwerdegegnerin die Rückforderung der Beihilfen ungeachtet der Erwägung 2.5.2 des Urteils vom 10. März 2020 (Urk. 8/605 S. 19) ohne vorgängige Prüfung seiner finanziellen Situation im Sinne von § 19 Abs. 1 ZLG (in der hier anwendbaren Fassung; vgl. E. 1 und E. 2.4.2 hiervor) verfügt hat.

Damit setzt e sich die Beschwerdegegnerin über die Erwägungen des rechtskräftigen Urteils vom 10. März 2020 hinweg (zur Verbindlichkeit der Erwägungen vgl. E. 5.1.2 hiervor) . Und zwar wurde in der Erwägung 7.2 des Urteils das Folgende ausgeführt: «Bei der Festsetzung der neu zu ermittelnden Rückforderung ist zudem die Rechtsprechung zu beachten, wonach bei der Rückforderung der (von Januar 2011 bis Oktober 2016) unrechtmässig geleisteten kantonalen Beihilfe § 19 ZLG sinngemäss anwendbar ist. Die Beschwerdegegnerin hat dabei vorab zu prüfen, ob die Rückforderung der Beihilfe der Anforderung von § 19 Abs. 1 lit . a ZLG standhält, wonach eine Rückforderung günstige Verhältnisse bedingt (vgl. E. 2.5.2 hiervor; Urteil des Bundesgerichts 9C_305/2012 vom 6. August 2012 E. 3.2).»

E. 6.2

Was die Beschwerdegegnerin dagegen in der Beschwerdeantwort ausführt (Urk. 7 S. 3 f.) , vermag daran nichts zu ändern. Denn sie bezieht sich mit dem Hinweis auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2003.00017 vom 13. Juli 2004 auf eine Rechtsprechung, welche vor dem hier massgeblichen und zu beachtenden Urteil des Bundesgerichts 9C_305/2012 vom 6. August 2012 (E. 3.2) gegolten hat (vgl. seither statt vieler : Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2017.00078 vom 18. Januar 2019 E. 5.2 und E. 6 sowie ZL.2012.00092 vom 7. Januar 2014 E. 1 und E. 3). Ausserdem zitiert die Beschwerdegegnerin aus dem Behördenhandbuch des kantonalen Sozialamtes Zürich vom 4. Januar 2021, wonach für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Beihilfen § 19 ZLG gelte, der auf Art. 25 ATSG verweise. Diese Weisung an die Verwaltung betrifft indes die neue gesetzliche Bestimmung in § 19 Abs. 5 ZLG , wie sie aufgrund der EL-Reform 2021 ab dem 1. Januar 2021 gilt. Diese Regelung war zurzeit des der Rückforderung zugrundeliegenden rechtserheblichen Sachverhaltes, nämlich von Februar 2015 bis Oktober 2016 (21 Monate x Fr. 202.-- Beihilfe = Fr. 4'242.--; Urk. 9/219 S. 10 ff.) und überdies auch zurzeit des Urteils vom 10. März 2020 noch nicht in Kraft und

daher hier nicht anwendbar.

E. 6.3

Aus prozessökonomischen Gründen ist auf eine erneute Rückweisung zur Prüfung der Rückforderung der Beihilfen im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a ZLG (in der bis Ende 2020 gültig gewesenen Fassung) zu verzichten und es ist an dieser Stelle darüber unter Berücksichtigung der beachtlichen Umstände gemäss dem in E. 2.5.2 des Urteils ZL.2018.00034 vom 10. März 2020 Ausgeführten (Urk. 8/605 S. 19), worauf hier verwiesen wird, wie folgt zu entscheiden:

Da der Beschwerdeführer über kein namhaftes Vermögen verfügt, wie aus sämtlichen ZL-Berechnungen hervorgeht, und auch keine Hinweise darauf bestehen, dass der Beschwerdeführer in günstige finanzielle Verhältnisse gekommen ist, ist von einer Rückforderung abzusehen.

Die am 30. Juni 2020 verfügte (Urk. 8/609/1) und mit Einspracheentscheid vom 29. März 2021 bestätigte (Urk. 2) Rückforderung von Beihilfen im Betrag von Fr. 4'242.-- ist daher aufzuheben und die Beschwerde ist insofern gutzuheissen.

E. 7

.

E. 7.1

Von weiteren Beweismassnahmen sind keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist. Insbesondere sind die Anträge des Beschwerdeführers zu diversen Akten, welche die Beschwerdegegnerin überhaupt respektive ungeschwächt nachzureichen sowie zu erläutern habe (Urk. 17 S. 3 f.), - soweit nicht bereits mit der Duplik (Urk. 20) erfüllt - nicht stattzugeben. Denn daraus sind betreffend die hier zu beurteilende Sache keine entscheidungswesentlichen Aufschlüsse zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b, Urteil des Bundesgerichts 9C_724/2009 vom 16. November 2009 E. 3.2.3.1).

E. 7.2

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. März 2021 (Urk. 2) in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit aufzuheben, als damit vom Beschwerdeführer Beihilfe im Betrag von Fr. 4'242.-- zurückgefordert wird. Im Übrigen, bezüglich der Rückforderung der Ergänzungsleistungen

im Umfang von Fr. 31'074.--,

ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. März 2021 insoweit aufgehoben, als damit vom Beschwerdeführer Beihilfe im Betrag von Fr. 4'242.-- zurückgefordert wird. Im Übrigen

wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.